

Pedro Lombardía

Die Grundrechte des Gläubigen

Daß die Grundrechte des Gläubigen in der kirchlichen Gemeinschaft durch kanonische Normen von Verfassungsrang proklamiert und durch das ganze Rechtssystem der Kirche geschützt werden sollen, ist eine natürliche Folgerung aus der Lehre des Zweiten Vatikanums über die Würde und Freiheit der Angehörigen des Volkes Gottes. Es steht somit zu hoffen, daß die Erklärung dieser Rechte eine der Aufgaben des angekündigten Grundgesetzes der Kirche sein wird¹ und daß ihre Wahrung eines der Kriterien bilden wird, welche die Revision der kirchlichen Gesetzgebung bestimmen.²

Zwar wird diese legislative Aufgabe mit Schwierigkeiten verbunden sein, da die kanonistischen Forschungen über das Thema so spärlich und neu sind, daß die beiden meines Erachtens einzigen gültigen Monographien über die Grundrechte des Gläubigen zur Zeit der Abfassung dieses Aufsatzes noch nicht publiziert sind.³ Zudem existieren im kanonischen Recht praktisch keine legislativen Präzedenzfälle, die mit Nutzen herangezogen werden könnten.

Grundlage. Daß man alle Angehörigen der Kirche gleich bewertet, ist eine notwendige Voraussetzung der Grundrechte, denn sonst könnten diese nicht universale Geltung besitzen. Sie sind auf die radikale Gleichheit zu beziehen, die sich aus der gemeinsamen Stellung als Gläubige ergibt, die jeder Ungleichheit, die auf dem Prinzip der funktionalen Verschiedenheit gründet, vorausliegt.⁴ Grundrechte sind somit jene, die jedem Gläubigen allein schon deswegen, weil er ein Gläubiger ist, auf Grund seiner Zugehörigkeit zur Kirche, seiner Würde und Freiheit als Kind Gottes zukommen.⁵

Der Gläubige ist ein Mensch, der auf die *convocatio divina*, welche die Kirche ist, eine zustimmende Antwort gegeben hat. Der Ruf Gottes zur Kirche richtet sich an das ganze Menschengeschlecht. Die Kirche ist um der Menschen willen da und wird von Menschen gebildet; darum hängt das uns beschäftigende Thema mit den sogenannten Menschenrechten zusammen, die von seiten der verschiedensten Perspektiven des Denkens philo-

sophisch reflektiert wurden und Gegenstand zahlreicher positiv-rechtlicher Erklärungen in den Verfassungsbestimmungen der verschiedenen Länder und in Dokumenten von internationalem Charakter sind. Diese erste Annäherung an das Thema – von den Menschenrechten her – erfordert eine kritische Präzisierung: Die verschiedenen möglichen Anthropologien können verschiedene Lösungen des Problems der Menschenrechte implizieren (und implizieren solche tatsächlich). Wer zur Lösung des Problems der Grundrechte des Gläubigen den Weg über die Menschenrechte geht, muß sich deshalb (von der Botschaft des Evangeliums her) ein Werturteil über die zugrunde liegende anthropologische Problematik bilden.

Dies ist eine an und für sich stets offene Frage, da nie weitere Fortschritte auszuschließen sind; es liegen jedoch schon die hinreichenden Elemente – die zudem durch das Lehramt der Kirche beglaubigt wurden – zu einer positiv-rechtlichen Konkretisierung vor. In der Tat hat die sogenannte Soziallehre der Kirche – die sich insbesondere aus den lehramtlichen Äußerungen der Päpste und einigen Dokumenten des Zweiten Vatikanums ergibt (insbesondere denken wir an die Konstitution «*Gaudium et spes*» und die Deklaration «*Dignitatis humanae*») – zur modernen Strömung zugunsten des Schutzes der Menschenrechte eine zustimmende Haltung eingenommen und sie der christlichen Anthropologie entsprechend nuanciert. Die Enzyklika «*Pacem in terris*» Johannes' XXIII. führt die Rechte an, die als Grundrechte des Menschen anzusehen sind. Diese Lehre, die eine Stellungnahme zur Grundlage, Natur, Eigenart und rechtlich-politischen Funktion der Grundrechte in sich schließt, läßt sich in ihren Grundlinien auf den Gläubigen anwenden, insofern er eine menschliche Person in der kirchlichen Gemeinschaft ist. Aus diesem Grund erscheint es – wie ich schon bei anderer Gelegenheit betont habe⁶ – als notwendig, die jetzige Dissonanz zwischen dem, was das Lehramt auf diesem Gebiet von den Staaten, den internationalen Organisationen usw. verlangt, und den Rechtsbestimmungen der Kirche selbst zu beheben. Es ist dringlich, daß die Kirche ihre Soziallehre durch das Zeugnis eines tatkräftigen Schutzes der Menschenrechte in der kirchlichen Gemeinschaft als einer rechtlich verfaßten Gesellschaft beglaubigt. Sehr bedeutungsvoll in dieser Hinsicht ist die Rede Pauls VI., worin er das Gedenken an den zwanzigsten Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte vom 10. De-

zember 1948 zur Revision der kirchlichen Gesetzgebung in Beziehung setzte.⁷

Um in den ganzen reichen Gehalt des Themas der Grundrechte in der Kirche einzudringen, genügt es allerdings noch nicht, den Gläubigen als menschliche Person zu betrachten. Damit man die ontologisch-sakramentale Grundlage dieser Rechte und ihren Zusammenhang mit dem Mysterium Kirche zu erfassen vermag, muß man überdies die Tatsache in Rechnung stellen, daß der Gläubige durch die Taufe in die übernatürliche Ordnung erhoben worden ist. Viladrich, der die Lehre des Zweiten Vatikanums unter diesem Horizont studiert hat, bemerkt: «Die Grundrechte sind vom Standpunkt der Sache aus subjektiverte Ausfaltungen des Stiftungswillens Christi, die in der ontologisch-sakramentalen Grundbefindlichkeit des Gläubigen enthalten sind und in Sphären der Autonomie (Gotteskindschaft) sowie Sphären der Tätigkeit (gemeinsames Priestertum) besteht. Der Form nach bilden diese subjektiven Prinzipien göttlichen Rechts primäre juristische Begriffe.»

Aufzählung. Die Texte des Zweiten Vatikanums, insbesondere Kapitel II und IV der Konstitution «Lumen gentium», bieten uns einige Lehrprinzipien von großem Wert, um die Frage nach der Existenz der Grundrechte in der kirchlichen Gemeinschaft positiv zu beantworten und im Zusammenhang mit dem Mysterium Kirche den Begriff selbst grundzulegen. Wie das bei der Natur dieser Dokumente zu erwarten war, hat zwar das letzte ökumenische Konzil die Grundrechte des Gläubigen nicht einzeln angeführt – wenn auch einige von ihnen in bemerkenswerter Klarheit angedeutet wurden⁸ –, und es konnte erst recht nicht die Fragen des kirchlichen Verfassungsrechtes lösen, die ihren Schutz von seiten des positiven Rechts der Kirche betreffen.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Frage im Zusammenhang mit dem Projekt eines «Grundgesetzes der Kirche» zu lösen, das seiner Konzeption nach der grundlegende Gesetzestext des kirchlichen Verfassungsrechtes sein soll. Die Erklärung der Grundrechte bildet vor allem eine der Materien, die unbedingt in das Grundgesetz aufgenommen werden müssen, und deswegen ist es notwendig, das Problem zu lösen, wie viele solche Grundrechte es gibt. Ist es möglich, konkret auszusagen, wie viele und welche Grundrechte dem Gläubigen als menschlicher Person und auf Grund seiner ontologisch-sakramentalen Einfügung in die Kirche zukommen?

Um diese Frage zu beantworten, muß man sich

bewußt sein, daß die Frage nach den Grundrechten – jedenfalls und insbesondere in der Kirche – vom Prinzip der dynamischen Entwicklung mitbestimmt wird. Der beständige Fortschritt der Kirche, von dem Paul VI. in der Enzyklika «Ecclesiam suam» gesprochen hat; die Reflexion über sich selbst (d. h. das immer tiefere Eindringen in ihr Mysterium); die Fortschritte in der Erkenntnis der menschlichen Natur; die Entwicklung der Umstände, unter denen sich das gesellschaftliche Zusammenleben zu vollziehen hat usw. sind ebenso viele andere Faktoren, die eine endgültige, absolut unrevidierbare Erklärung der Grundrechte zum vornherein ausschließen. Andererseits verlangt ein Grundrecht um seiner positiv-rechtlichen Funktion willen (selbst unter Voraussetzung flexibler Verfassungsbestimmungen) eine beträchtliche Stabilität und eine gewisse Irreformabilität. Aus alledem ergibt sich, daß eine Erklärung von Grundrechten in einem kirchenrechtlichen Verfassungstext die Natur einer geschichtlichen Option haben muß, worin der Gesetzgeber im Licht der Grundprinzipien der sakramentalen Natur der Kirche und unter Beachtung der Zeichen der Zeit diejenigen Rechte der Gläubigen anführt, die infolge ihrer Universalität und ihres Zusammenhangs mit der ontologisch-sakramentalen Einfügung in das Volk Gottes als grundlegende Rechte zu betrachten sind.

Es mangelt uns hier der Raum, diese Rechte anzuführen; wir beschränken uns deshalb – einzig in der Absicht, unser Anliegen zu exemplifizieren – auf die generische, andeutende Aufzählung, die Viladrich vornimmt.

a) Recht auf die geistlichen Güter der Kirche und auf die zum Heil notwendigen Hilfen (Sakramente, Wort Gottes usw.); b) Recht auf aktive Teilnahme am Leben und an den Bestrebungen der Kirche; c) Recht auf eine eigene Spiritualität; d) Recht auf den eigenen Ritus; e) Recht auf die integrale Betätigung der persönlichen Charismen; f) Recht, seiner persönlichen kirchlichen Berufung (als Diözesanpriester, Laie oder Religiöse) frei zu folgen; g) Recht auf das eigene Apostolat; h) Recht, an die Hierarchie Petitionen zu richten; i) Recht, frei und offen die eigene Meinung über Angelegenheiten zu äußern, die das allgemeine Wohl der Kirche betreffen; k) Recht auf Information; l) Recht auf die christliche Erziehung, mit Einschluß einer ganz spezialisierten Erziehung; m) Recht der theologischen Wissenschaften auf die angemessene Forschungsfreiheit und die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse; n) Recht, die theo-

logischen Wissenschaften zu lehren; o) Recht auf Assoziationsfreiheit innerhalb der Kirche; p) Recht auf die gerechte Autonomie im weltlichen Bereich.

Schutz. Ein Grundgesetz, das sich darauf beschränkte, die Grundrechte der Gläubigen anzuführen, würde selbstverständlich seine Aufgabe nicht erfüllen, zum mindesten nicht in bezug auf die uns hier beschäftigende Frage. Die Aufzählung und Erklärung der Grundrechte vermag wenig auszurichten, wenn man nicht gleichzeitig zum Schutz dieser Rechte ein System von Garantien schafft. Man muß im Hinblick darauf das gesamte normative kirchenrechtliche System analysieren – was auf diesen paar Seiten nicht ausführlich geschehen kann –, dessen Grundprinzipien im Grundgesetz bestimmt werden müßten. Es erscheint uns deshalb als unbedingt notwendig:

a) Mit aller Deutlichkeit eine Hierarchie der Grundlagen zur Schaffung des kanonischen Rechts festzusetzen, so daß die gewöhnlichen Gesetze dem Grundgesetz subordiniert werden. Diese Unterordnung kann sich solange nicht wirksam durchsetzen, als nicht jeder Gesetzgeber in der Kirche einigen formalen Kriterien unterstellt wird (oder sich selbst unterstellt), welche die Identifikation seiner normativen Akte erleichtern, so daß es möglich wird, in bezug auf sie ein Urteil über ihre Verfassungsgemäßheit zu fällen. Das Rechtsverfahren gegen nicht verfassungsgemäße Gesetze kann gegenüber der mit jedem positiv-rechtlichen Text gegebenen Gefahr, die Dynamik zu bremsen, ein aktualisierendes Element sein.

b) Eine klare Unterscheidung der institutionellen Funktionen⁹ mit der entsprechenden Möglichkeit, die administrativen Akte gerichtlich zu revidieren.

c) Ein Gefüge von Garantien prozeßrechtlicher Ordnung, die dem Gläubigen gegenüber eventuellen Übergriffen der Gewalt den Schutz seiner Rechte sichern und die Autoritätsträger in der Kirche von der Bedrohung durch Pressionsgruppen befreien.

Nur eine Rechtsordnung, die durch die Unterstellung aller – der Autoritätsträger und der Untergebenen – unter das Gesetz die Grundrechte wirksam garantiert, kann zu einer angemessenen Lösung der Spannungen führen, die heute im Leben der Kirche zu beobachten sind.

Kirchlicher Sinn. Die technischen Begriffe des Verfassungsrechtes der Staaten und die Lehre der Kirche über das gesellschaftliche Zusammenleben bilden ungemein wertvolle Elemente für eine Theorie der Grundrechte in der Kirche und ein sehr nützliches Präzedens für die künftige kano-

nische Gesetzgebung. Es ist jedoch der Gedanke zu betonen, daß die Grundrechte in der kirchlichen Gemeinschaft dem ontologisch-sakramentalen Status des Gläubigen entspringen. Nur auf diese Basis wird man eine kanonische Gesetzgebung aufbauen können. Daß man das Mysterium Kirche in Rechnung stellt, ist eine unumgängliche methodische Forderung, die in einer Aussage des Zweiten Vatikanums erwähnt wird.¹⁰

Da es uns unmöglich ist, hier eine eingehende ekklesiologische Reflexion anzustellen, möge der Hinweis genügen, daß die durch die Taufe erfolgte Inkorporierung in die Kirche für jeden Gläubigen die persönliche Eingliederung in Christus in sich schließt und daß deshalb jeder wirklich fundamentale Rechtsanspruch auf Gewalten oder Rechte in der Kirche eine sakramentale Grundlage hat. Es handelt sich stets um Ansprüche, die ihren vollen Sinn in Christus erhalten. Darum wird ihre Natur notwendigerweise stellvertretend und ihre Finalität auf den Dienst an der Gemeinde bezogen sein. Diese Überlegungen, die in der Theologie für gewöhnlich im Hinblick auf die pastorale Vollmacht angestellt werden, sind auch vor Augen zu halten, wenn es sich um Folgerungen aus dem gemeinsamen Priestertum handelt, wie dies bezüglich der Grundrechte der Fall ist.

Dieser Aspekt des Problems ist zu berücksichtigen, wenn es darum geht, die Theorie über die Grundrechte auf die kirchliche Gemeinschaft anzuwenden. Wenn man den besonderen Charakter dieser Frage im Leben der Kirche nicht sehr beachtet, kann man zu einer falschen Sicht gelangen. Man darf nicht vergessen, daß die Grundrechte auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts von den Ansprüchen her formuliert wurden, die sich aus der Spannung zwischen Person und Staat ergaben. Diese Problemstellung muß im Kirchenrecht überwunden werden, da eine Konzeption dieser Rechte, die von einer dialektischen und spannungsgeladenen Haltung der Gemeinschaft gegenüber bestimmt wird, ein Attentat auf die Einheit des Leibes Christi «quod est Ecclesia» (Kol 1, 18) darstellen würde.

Die Erklärung der Grundrechte in der Kirche kann deshalb nicht in einer normativen Ratifizierung des Anspruchs auf Autonomiesphären bestehen, der von den Gläubigen der pastoralen Gewalt gegenüber dialektisch erhoben wird, sondern muß das Ergebnis einer geschichtlichen Option des Gesetzgebers im gegenwärtigen Stadium der Wanderung der Kirche sein, um die Rechtsordnung der Gemeinschaft in technisch angemessener

Weise Gestalt annehmen zu lassen, hat doch diese Rechtsordnung in einer mit der Verschiedenheit der Dienste zu vereinbarenden Art die «aequalitas

quoad dignitatem et actionem cunctis fidelibus communem circa aedificationem Corporis Christi»¹¹ zu sichern.

¹ Ich habe mich mit der Frage befaßt in der vor der Veröffentlichung stehenden Studie «Una legge fondamentale per la Chiesa» (in einem Band, den der Verlag Valecchi, Florenz, vorbereitet und der die Thematik der Bischofssynode von 1967 zum Gegenstand hat).

² Vgl. Principia quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant (der Bischofssynode zur Prüfung vorgelegt), Nr. 2.

³ A. Del Portillo, Fieles y laicos en la Iglesia. Bases de sus respectivos estatutos jurídicos; P. J. Viladrich, Teoría de los derechos fundamentales del fiel. Presupuestos críticos (Colección Canónica de la Universidad de Navarra) (Pamplona). Diese beiden Bücher sollen 1969 erscheinen. Ich danke den beiden Autoren für die Erlaubnis, die Originale zu verwenden.

⁴ Const. «Lumen gentium», Nr. 32.

⁵ Ebd., Nr. 9.

⁶ El derecho en el actual momento de la vida de la Iglesia: Palabra 33 (mayo 1968) 8-12.

⁷ Allocutio disciplinarum Iuris Canonici cultoribus qui intereunt coetui ex omnibus nationibus (25. Mai 1968).

⁸ Von besonderer Bedeutung in bezug auf das Assoziationsrecht sind die Antworten der Kommissionen auf die Modi der Väter, worin dieses als «ius nativum» bezeichnet wird (im Schema des

Dekretes über das Laienapostolat, 1963) und als «iuri naturali consentaneum» (resp. ad modum 129, cap. II, Decr. De presbyterorum ministerio et vita, 1965). Vgl. A. Del Portillo, Ius associationis et associationes fidelium iuxta concilii Vaticani II doctrinam: Ius canonicum 8 (1968) 5-28.

⁹ Const. Gaudium et spes, Nr. 75.

¹⁰ Decr. Optatam totius, Nr. 16.

¹¹ Const. Lumen gentium, Nr. 32.

Übersetzt von Dr. August Berz

PEDRO LOMBARDÍA

geboren am 14. August 1930 in Cordoba. Er studierte an den Universitäten von Granada und Madrid und an der päpstlichen Universität des hl. Thomas von Aquin, doktorierte 1952 in Rechtswissenschaft und 1956 in kanonischem Recht, ist seit 1960 Professor für kanonisches Recht an der Universität von Navarra, Direktor des Instituts Martin de Azpilcueta derselben Universität und Direktor der Zeitschrift «Ius Canonicum». Er veröffentlichte zahlreiche Aufsätze.

Bruno Primetshofer Der Grundsatz des Versammlungsrechts im kanonischen Recht

I. Begriffliches

Das Versammlungsrecht (die Versammlungsfreiheit) gehört zusammen mit dem Vereinsrecht zu den Grundrechten demokratischer Rechtsordnungen. Verfassungs- und geistesgeschichtlich den sogenannten «klassischen» Freiheitsrechten zugezählt, rangieren diese Rechte rein äußerlich auf der Stufe von Verfassungsgesetzen. Sie sind im Artikel 20 der UN-Deklaration von 1948 und im Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 enthalten. Man versteht unter dem Versammlungsrecht die Befugnis der Staatsbürger, sich zur Erreichung bestimmter Ziele zusammenzuschließen, ohne daß es einer vorgängigen Ermächtigung von irgendeiner Seite bedürfte. Das Versammlungsrecht steht in logischem Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit und dem Petitionsrecht, und ohne verfassungsmäßige Garantie der letzteren

würde auch das Versammlungsrecht ein Torso bleiben. Dieser Zusammenhang kommt schon in der ersten hier einschlägigen Verfassungsdeklaration zum Ausdruck, dem 1. Amendment zur Verfassung der USA (1791), in dem die Versammlungsfreiheit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit und dem Petitionsrecht verankert wird.¹

Wie häufig bei den Grundrechten hängt ihre Verwirklichung vielleicht weniger von der gesetzestechnischen Prägnanz der Formulierung als vielmehr von der Interpretation durch den einfachen Gesetzgeber und von der Verwirklichung durch die Rechtsprechung ab. So finden wir das Grundrecht der Versammlungsfreiheit auch in den Verfassungen der UdSSR und Chinas verankert, womit freilich noch nichts über die tatsächliche Durchführung dieser Rechte gesagt ist. Ja sogar bei weitgehender Übereinstimmung im Wortlaut hängen die konkreten Schlußfolgerungen aus der Vereins- und Versammlungsfreiheit von der Grundsatzfrage ab, welche Rolle dem Recht in der konkreten Lebensordnung zugewiesen wird. Während in demokratischen Rechtsordnungen Vereins- und Versammlungsrecht als Ausfluß der Rechte der menschlichen Persönlichkeit ein Individualrecht darstellen, werden diese Rechte in Volkdemokratien als «sozialistische Persönlichkeitsrechte» im Dienst des herrschenden kommunistischen Systems aufgefaßt.²